

Satzung des Modellbau-Vereins Hergersweiler e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Modellbau- Verein Hergersweiler e. V.

Er hat seinen Sitz in Hergersweiler.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die organisierte Freizeitbeschäftigung, mit dem Thema Modellbau, im Bereich Hergersweiler. Der Verein soll alterstunabhängig, speziell Interessierten, die Möglichkeit geben, gefahrlos RC Fahrzeugmodelle zu führen und Erfahrungen in deren Handhabung, Pflege und Wartung machen zu können.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die verstärkte Jugendarbeit in und um Hergersweiler. Insbesondere, da der Verein sich zur Aufgabe gemacht hat abseits öffentlicher Strassen und Plätze einen Ort für aktive Freizeitgestaltung bereit zu stellen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen ist die Zustimmung durch Unterschrift eines Elternteils oder des gesetzlichen Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, auch Mitglied im DMC zu sein.

Passive Mitglieder sind davon ausgenommen.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich bei den Arbeiten am und um das Vereinsgelände zu beteiligen. Der Zeitaufwand für die anfallenden Arbeiten wird vom Vorstand geschätzt. Der geschätzte Aufwand in Stunden wird auf alle Mitglieder gleich verteilt. Jedes Mitglied hat die angesetzten Arbeitsstunden abzuleisten oder ersatzweise für jede Stunde einen vom Vorstand zu beschließenden Betrag in die Vereinskasse zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (§7) einberufen wurde.

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist durch den/die Schriftführer/in , oder den/die durch den/die Versammlungsleiter/in bestimmte Protokollführer/in ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch den/die jeweiligen Versammlungsleiter/in und den/die jeweilige Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Endgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Endgegennahme deren Berichts
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Beisitzer

Abstimmungen/Wahlen

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16te Lebensjahr vollendet haben.
- Um ein Amt innerhalb des Vereins begleiten zu können bzw. für eine Wahl vorgeschlagen werden zu können, muss das Vereinsmitglied zum Zeitpunkt der Benennung volljährig und vollgeschäftsfähig sein.
- Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Abgestimmt wird mit Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden dem Kassenwart und Schriftführer sowie den gewählten Beisitzern.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) spätestens zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hergersweiler zum Zwecke der Jugendförderung.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.09.2006 errichtet und durch beschluss der Mitgliederversammlung am 28.10.2006 geändert und neugefasst.
Satzung bei der Mitgliederversammlung am 26.09.2008 im §9 geändert.
Satzung bei der Mitgliederversammlung am 09.10.2009 im §9 geändert.

Volker Nuß

Tobias Thiel

Kai Braun

Peter Janscheid

Stefan Schuck

Thomas Heuser